

NICHTAMTLICHE FASSUNG  
(die Inhalte der am 04.07.2011 bzw. 01.10.2011  
und 01.10.2015 in Kraft getretenen  
1. und 2. Änderungssatzung  
sind hier eingearbeitet worden)

S A T Z U N G

des Marktes Wendelstein  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
seiner Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen

(Gebührensatzung zur Friedhofssatzung)

<b>ERSTER TEIL</b> .....	<b>2</b>
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	2
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten .....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr .....	2
<b>ZWEITER TEIL</b> .....	<b>2</b>
EINZELNE GEBÜHREN.....	2
§ 4 Grabgebühr.....	2
§ 5 Bestattungsgebühren.....	3
§ 6 Benutzung des Leichenhauses .....	3
§ 7 Versandgebühren.....	4
§ 8 Ausgrabung und Umbettung/Umsetzung von Leichen bzw. Urnen.....	4
§ 9 Ausmauerung von Gräbern.....	5
§ 10 Sonstige Gebühren.....	5
§ 11 Ausnahmen und Befreiungen.....	5
<b>DRITTER TEIL</b> .....	<b>5</b>
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
§ 13 In-Kraft-Treten .....	5

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 in der jeweils gültigen Fassung erläßt der Markt Wendelstein folgende Satzung (die Satzungen zur 1. und 2. Änderung der Gebührensatzung sind eingearbeitet):

## **ERSTER TEIL**

### **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Wendelstein erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen die in §§ 4 - 10 aufgeführten Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
- a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder
  - d) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Auftragserteilung,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- (2) Über die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb der dort bestimmten Frist zur Zahlung fällig.

## **ZWEITER TEIL**

### **EINZELNE GEBÜHREN**

#### **§ 4 Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) ein Kindergrab         | 35,00 € |
| b) ein Einzelgrab         | 55,00 € |
| c) ein Urnengrab, breit   | 33,00 € |
| d) ein Urnengrab, schmal  | 20,00 € |
| e) ein Doppelgrab         | 92,00 € |
| f) eine Urneneinzelnische | 34,00 € |
| g) eine Urnendoppelnische | 68,00 € |

Das Nutzungsrecht bei einer Grabernstutzung in Zusammenhang mit einer Bestattung oder Urnenbeisetzung wird an einem Kindergrab für 10 Jahre, an einem Einzel-, Doppel-, Urnengrab oder einer Urnennische für 15 Jahre verliehen. Ist bei einer Grabernstutzung oder einer Verlängerung des Nutzungsrechts eine Ruhefrist nicht zu berücksichtigen, wird das Recht für 5 Jahre verliehen. Der zutreffende Jahresbetrag nach der Liste in Satz 1 ist mit der entsprechenden Anzahl an Jahren zu multiplizieren. Erstreckt sich nach einer Bestattung oder Urnenbeisetzung die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, ist das Nutzungsrecht um mindestens so viele Jahre zu verlängern, dass es die Ruhefrist abdeckt.

- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 ist im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für die Herstellung eines Grabsteinfundaments beträgt für
- |                   |          |
|-------------------|----------|
| a) ein Kindergrab | 146,00 € |
| b) ein Einzelgrab | 156,00 € |
| c) ein Urnengrab  | 156,00 € |
| d) ein Doppelgrab | 260,00 € |

### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Folgende Gebühren sind zu errichten:
1. die Herrichtung einer Grabstelle bzw. Urnennische zum Zweck
    - a) der Bestattung einer Person ab dem 6. Lebensjahr 347,00 €
    - b) der Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5 Lebensjahr 121,00 €
    - c) der Beisetzung einer Urne (bei Urnenerdgräbern) 73,00 €
    - d) der Beisetzung einer Urne (bei Urnennischen) 61,00 €
  2. Friedhofspersonal bei Benutzung der Aussegnungshalle 103,00 €
  3. Friedhofspersonal bei Durchführung einer Beerdigungs- oder Beisetzungszeremonie ohne Inanspruchnahme der Aussegnungshalle 27,00 €
  4. Friedhofspersonal bei Benutzung der Abschiedsraumes
    - a) montags bis freitags von 08 – 17 Uhr 48,00 €
    - b) übrige Zeiten (nur persönliche (Abschiednahme) 78,00 €
  5. Sargträger je Person und Einsatz 25,00 €
  6. Vorhalten und Bedienung einer Lautsprecheranlage während der Bestattungsfeier 40,00 €
- (2) Wird die Sohle des Grabes um 60 cm tiefer gelegt (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), fällt zusätzlich zu dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag eine Gebühr von 84,00 € an.
- (3) Die Kosten für die Herrichtung einer Gruft zum Zweck einer Bestattung bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand, wobei je Arbeiter und Stunde 57,00 € zugrunde gelegt werden.

### § 6 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
1. bei anschließender Trauerfeier und Beerdigung in Wendelstein
    - a) auf dem Waldfriedhof und neuen Friedhof in Röthenbach b. St. W. 308,00 €
    - b) auf dem Friedhof in Kleinschwarzenlohe 186,00 €
  2. ohne anschließende Trauerfeier und Beerdigung in Wendelstein (z. B. zur Überführung in eine andere Gemeinde) 164,00 €
  3. Für die Aufbewahrung von Aschenresten ab dem 10. Tag pro Tag 0,55 €

4. Leichenöffnungen	
a) Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus	125,00 €
b) Beheizung des Sektionsraumes	2,10 €
5. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге	63,00 €
6. Anlieferung eines Leichnams in das Leichenhaus oder die Herausgabe eines aufbewahrten Leichnams:	
a) montags bis freitags von 08 – 17 Uhr	48,00 €
b) montags bis freitags von 17 – 08 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	78,00 €
7. Benützung der Kühlanlagen pro Tag	15,50 €

### § 7 Versandgebühren

- (1) Für den Versand auf dem Postweg im Inland werden erhoben:
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| a) bei einer Gebeinekiste | 100,00 € |
| b) bei einer Urne         | 40,00 €  |
- (2) Für den Versand der in Abs. 1 genannten Behältnisse ins Ausland erfolgt die Abrechnung nach gesonderter Vereinbarung.

### § 8 Ausgrabung und Umbettung/Umsetzung von Leichen bzw. Urnen

- (1) Für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen werden folgende Gebühren erhoben:
- Umbettung eines Leichnams innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe des Marktes Wendelstein
    - während der Ruhefrist
 

1 – 10 Jahre nach der Bestattung	1156,00 €
11 – 15 Jahre nach der Bestattung	893,00 €
    - nach Ablauf der Ruhefrist
 

	609,00 €
--	----------
  - Exhumierung oder Ausgrabung eines Leichnams zum Zweck der Verbringung auf einen nicht gemeindlichen Friedhof des Marktes Wendelstein
    - während der Ruhefrist
 

1 – 10 Jahre nach der Bestattung	746,00 €
11 – 15 Jahre nach der Bestattung	504,00 €
    - nach Ablauf der Ruhefrist
 

	368,00 €
--	----------
  - Urnenumbettung aus einem / in ein Erdgrab innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe Wendelsteins
 

	111,00 €
--	----------
  - Ausbettung einer Urne zum Zweck der Verbringung auf einen nicht gemeindlichen Friedhof des Marktes Wendelstein oder in eine Urnennische auf dem Waldfriedhof
 

	84,00 €
--	---------
  - Urnenentnahme aus einer Urnennische
 

	42,00 €
--	---------
  - Umbettungssarg (einfache Ausführung)
 

	463,00 €
--	----------
  - Umbettungsurne (einfache Ausführung)
 

	84,00 €
--	---------
  - Gebeinekiste
 

	116,00 €
--	----------
- (2) Erfolgt die Urnenausbettung i. S. des Abs. 1 Nr. 5 zum Zweck der Einbettung in ein Erdgrab innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe des Marktes Wendelstein kommt noch die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 4 hinzu.
- (3) Erfolgt die Urnenentnahme aus einem Erdgrab (Abs. 1 Nr. 3) zum Zweck der Einbettung in eine Urnennische auf dem Waldfriedhof kommt noch die Gebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe d) hinzu.

## **§ 9 Ausmauerung von Gräften**

Wird eine Gruft durch den Markt Wendelstein errichtet, hat der nach § 2 Verpflichtete neben den nach dieser Satzung anfallenden Gebühren (insbes. Gebühr nach § 4) die Kosten der Herstellung zu tragen.

## **§ 10 Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Erlaubnis
  - a) zur Errichtung von Grabmälern  
für Kinder- und Urnengräber 26,00 €  
für Einzelgräber 41,00 €  
für Doppelgräber 47,00 €
  - b) zur Errichtung von Gräften 62,00 €
2. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts
  - a) bei Sterbefall und auf Antrag 15,50 €
  - b) in anderen als den unter a) genannten Fällen 36,00 €  
(insbes. wenn ein neuer Nutzungsberechtigter erst  
von Amts wegen ermittelt werden muss)
3. Verwaltungsgebühr
  - a) bei Erwerb und Verlängerung der Laufzeit von  
Einzel-, Doppel-, Urnengräbern und Urnennischen  
Laufzeit des Grabnutzungsrechts bis 3 Jahre 8,00 €  
Laufzeit des Grabnutzungsrechts bis 6 Jahre 16,00 €  
Laufzeit des Grabnutzungsrechts bis 9 Jahre 23,00 €  
Laufzeit des Grabnutzungsrechts bis 12 Jahre 31,00 €  
Laufzeit des Grabnutzungsrechts bis 15 Jahre 39,00 €
  - b) bei Erwerb und Verlängerung der Laufzeit von  
Kindergräbern  
Laufzeit des Grabnutzungsrechts bis 3 Jahre 8,00 €  
Laufzeit des Grabnutzungsrechts bis 6 Jahre 16,00 €  
Laufzeit des Grabnutzungsrechts bis 10 Jahre 26,00 €
4. Ersatz für eine verloren gegangene oder  
unbrauchbare Graburkunde 15,00 €
5. Ausstellen einer Grabbestätigung 6,50 €

## **§ 11 Ausnahmen und Befreiungen**

Bei Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung wird auf die für die Amtshandlung bzw. Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungsanstalt anfallende Gebühr ein Zuschlag von 50 % erhoben.

# **DRITTER TEIL**

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. November 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung des Marktes Wendelstein vom 18. Mai 1993 außer Kraft.